

C/vw

Geschäftszahl: 12.826

vom 19.06.2013

NOTARIATSAKT

Heute, am 19. (neunzehnten) Juni 2013 (zweitausenddreizehn), haben mir, **Doktor Jakob Cuba**, Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Rupert Brix**, mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, im Gebäude Graben 21, 1010 Wien, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachgenannten Personen, und zwar -----

- 1) **Magister Andreas Treichl**, geboren am 16. (sechzehnten) Juni 1952 (neunzehnhundertzweiundfünfzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugter Vorsitzender des Vorstandes, -----
und -----
- 2) **Magister Doktor Franz Hochstrasser**, geboren am 1. (ersten) August 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, - in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugter Stellvertreter des Vorsitzender des Vorstandes, -----
und -----
- 3) **Doktor Manfred Wimmer**, geboren am 31. (einunddreißigsten) Jänner 1956 (neunzehnhundertsechsfundfünfzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes, -----
und -----
- 4) **Herbert Juranek**, geboren am 13. (dreizehnten) November 1966 (neunzehnhundertsechsfundsechzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes, -----
und -----
- 5) **Magister Gernot Mittendorfer**, geboren am 2. (zweiten) Juli 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig), Graben 21, 1010 Wien, mir persönlich bekannt, - in seiner Eigenschaft als kollektiv zeichnungs- und vertretungsbefugtes Mitglied des Vorstandes, -----
jeweils der -----
Erste Group Bank AG, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter Firmenummer FN 33209 m, -----

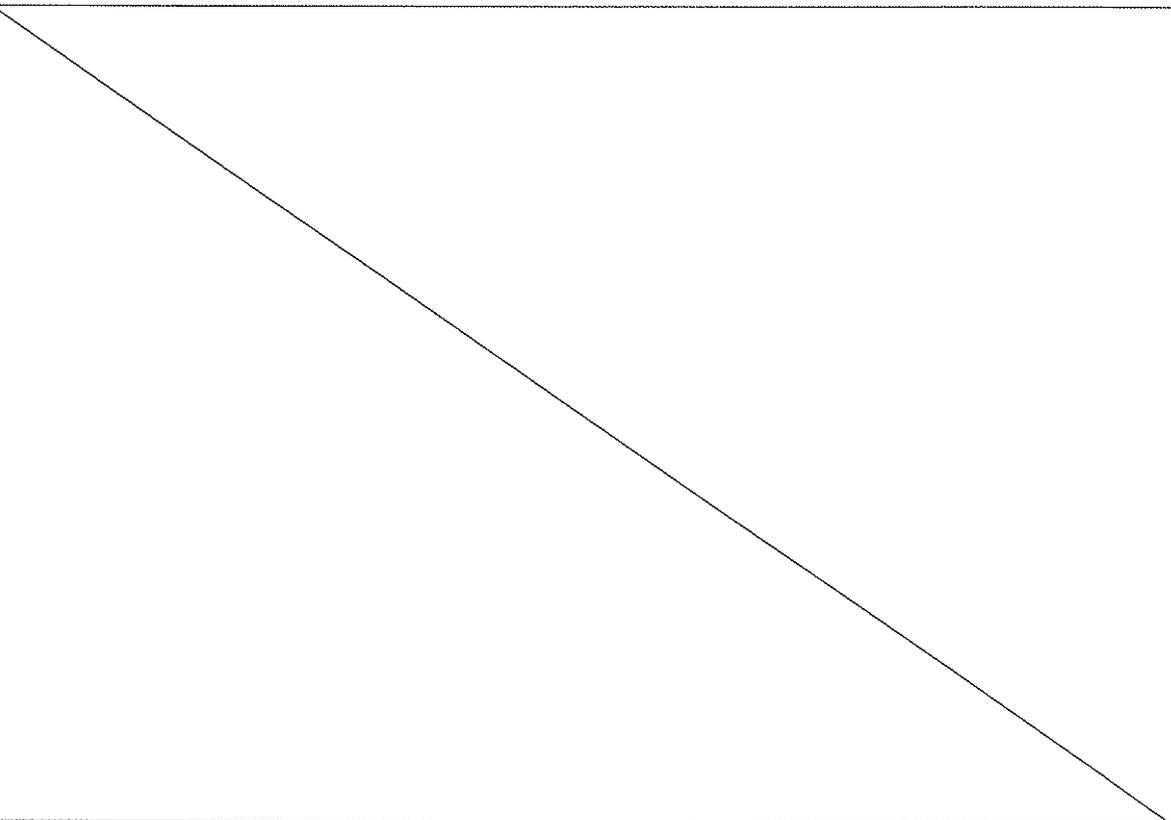
den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

EINZIEHUNGSPLAN ZUR EINZIEHUNG VON
PARTIZIPATIONSKAPITAL DER ERSTE GROUP BANK AG
GEMÄSS § 102a BANKWESENGESETZ

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragrafen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gesellschaft und deren Rechtsnachfolgern jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----



Einziehungsplan

Einziehungsplan
zur Einziehung
von Partizipationskapital
der Erste Group Bank AG
gemäß § 102a Bankwesengesetz

**„Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000
Partizipationsschein-Emission 2009 der ERSTE GROUP BANK AG“,
Wertpapierkennnummer AT0000A0D4T3**

Einziehungsplan

Der Vorstand der Erste Group Bank AG (im Folgenden „*Erste Group Bank*“ oder die „*Gesellschaft*“), mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 33209m erstellt gemäß § 102a BWG und (sinngemäß) § 2 Abs 3 UmwG in Verbindung mit § 220 AktG nachstehenden

EINZIEHUNGSPLAN

1. Beabsichtigte Einziehung und Rahmenbedingungen

1.1. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der „Bedingungen der auf Inhaber lautenden bis zu EUR 2.700.000.000 Partizipationsschein-Emission 2009 der Erste Group Bank AG“ (im Folgenden „*Erste PS Bedingungen*“), ISIN AT0000A0D4T3, in drei Tranchen Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine (im Folgenden „*Erste Partizipationsscheine*“) im Nominale von jeweils EUR 1.000 (im Folgenden das „*Erste Partizipationskapital*“) wie folgt ausgegeben:

1.1.1. Die erste Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 1.000.000.000 wurde am 10.03.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Gesellschaft am 26.02.2009 (im Folgenden die „*Grundsatzvereinbarung*“), gezeichnet.

1.1.2. Die zweite Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 539.744.000 wurde am 13.05.2009 von Privatanlegern auf der Grundlage (i) eines Angebots an Aktionäre der Gesellschaft sowie (ii) eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland, Tschechien, Rumänien und der Slowakei gezeichnet.

1.1.3. Die dritte Tranche des Erste Partizipationskapitals in der Höhe von insgesamt EUR 224.000.000 wurde am 13.05.2009 von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung gezeichnet.

1.1.4. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Gesellschaft auf der Grundlage von Ermächtigungen der Hauptversammlung Partizipationsscheine des Erste Partizipationskapitals zurückgekauft hat.

Einziehungsplan

- 1.1.5. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit öffentlichem Angebot vom Oktober 2009 sowie vom April 2013 Inhabern von Erste Partizipationsscheinen bestehende eigene Erste Partizipationsscheine zum Bezug angeboten, und zwar im Oktober 2009 den Bezug von drei zusätzlichen Erste Partizipationsscheine für je 16 Erste Partizipationsscheine und im April 2013 den Bezug von einem zusätzlichen Erste Partizipationsschein für je 21 Erste Partizipationsscheine. Diese Ausgabe von bestehenden eigenen Partizipationsscheinen diene jeweils dem Ausgleich einer Verwässerung gemäß § 9 Abs 2 der Erste PS Bedingungen.
- 1.2. Die Hauptversammlung vom 12.05.2010 hat den Vorstand gemäß § 102a Abs 2, 2. Satz BWG ermächtigt, bis 12.05.2015 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einzuziehen. Diese Ermächtigung wurde in Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft aufgenommen.
- 1.3. Der Vorstand hat am 18.6.2013 beschlossen, von der Ermächtigung gemäß Punkt 8.4 der Satzung der Gesellschaft, Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Erste Partizipationskapitals in Anwendung der §§ 102a BWG iVm 2 Abs 3 UmwG (sinngemäß) zu beschließen.
- 1.4. Durch das von der Republik Österreich und von Privatanlegern gezeichnete Partizipationskapital iSd § 23 Abs 4 BWG wurde die Eigenmittelausstattung der Erste Group Bank im Jahr 2009 in Zeiten der globalen Finanzkrise gestärkt. Seit der Begebung des Erste Partizipationskapitals hat sich Erste Group Bank selbst durch die Krise hinweg positiv entwickelt und konnte ihre Strategie, die Eigenkapitalbasis zu stärken, erfolgreich umsetzen. Die Gesellschaft ist daher zu dem Schluss gekommen, dass das Erste Partizipationskapital, das stets als Sicherheitsmaßnahme für noch nicht vorhersehbare Risiken aus der Finanzkrise gesehen wurde, nicht mehr benötigt wird. Aufgrund geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen wird zukünftig eine vollständige Anrechnung von Partizipationskapital als hartes Kernkapital nicht mehr möglich sein, was ein Mitgrund dafür ist, dass sich die Gesellschaft zur Einziehung entschlossen hat.
- 1.5. Eine Zustimmung des Bundes zur Einziehung ist gemäß § 102a Abs 1, 4. Satz BWG nicht erforderlich, weil das gesamte Erste Partizipationskapital eingezogen werden soll.

Einziehungsplan

- 1.6. Die Erste Group Bank ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Aktien der Erste Group Bank notierten im Amtlichen Handel an der Wiener Börse sowie im Prime Market der Prager Börse und im RGS! Segment der Bukarester Börse. Die Erste Partizipationsscheine notieren nicht an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem (MTF). Die Voraussetzungen nach § 102a Abs 3 erster Satz BWG sind daher nicht erfüllt.
- 1.7. Die Gesellschaft hat den Berechtigten aus dem Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 4 BWG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 UmwG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Rückzahlungen der Erste Partizipationsscheine erfolgen gemäß § 6 Abs (2) der Erste PS Bedingungen zum Nominale.
- 1.8. Der Einziehung des Erste Partizipationskapitals liegt der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 als Schlussbilanz in sinngemäßer Anwendung von § 220 Abs 3 AktG zu Grunde.

2. Von der Einziehung betroffenes Partizipationskapital

- 2.1 Die Einziehung nach § 102a BWG soll auf der Grundlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2012 als Schlussbilanz das gesamte Erste Partizipationskapital in der Höhe von insgesamt EUR 1.763.744.000, sohin insgesamt 1.763.744 Partizipationsscheine im Nominale von jeweils EUR 1.000 gemäß den Erste PS Bedingungen, ausgegeben in drei Tranchen, umfassen.
- 2.2 Neben dem Erste Partizipationskapital hat die Gesellschaft kein weiteres Partizipationskapital ausgegeben.
- 2.3 Das gesamte Erste Partizipationskapital soll eingezogen und angemessen abgefunden werden. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 102a Abs 1 BWG wird somit vollinhaltlich entsprochen.

3. Barabfindung und Folgen der Einziehung

- 3.1 Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wird dem Berechtigten aus Partizipationskapital eine angemessene Barabfindung gewährt. Im vorliegenden Fall haben die Erste Group Bank als einziehende Gesellschaft und die Inhaber der Erste Partizipationsscheine als Berechtigte aus Partizipationskapital in § 6 Abs (2) der PS Bedingungen für den Einziehungsfall bereits vorab einen Einziehungspreis von 100%

Einziehungsplan

des Nennwertes und damit EUR 1.000 je Partizipationsschein festgelegt. Gemäß dieser Vereinbarung wird daher als angemessene Barabfindung iSd §102a Abs 4 BWG für das einzuziehende Partizipationskapital eine Barabfindung von EUR 1.000 je Erste Partizipationsschein festgesetzt. Festgehalten wird, dass der Gesellschaft aus eigenen Erste Partizipationsscheinen keine Barabfindung zusteht.

- 3.2 Für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (siehe Punkt 7.2), wird eine zeitanteilige Dividende ausbezahlt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und ein entsprechender Beschluss in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung gefasst wird.
- 3.3 Mit Bekanntmachung des Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss über die Einziehung, voraussichtlich am 07.08.2013 ist das gesamte Erste Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen. Damit steht den Inhabern der Partizipationsscheine ausschließlich das Recht auf Barabfindung zu (§ 102a Abs 5 BWG).
- 3.4 Die Barabfindung für das Erste Partizipationskapital soll mit Valuta 08.08.2013 ausgezahlt werden, wobei auch die Bekanntmachung gemäß Punkt 3.3 dieses Einziehungsplans am 07.08.2013 erfolgen soll. Eine allfällige Änderung der genannten Termine wird veröffentlicht werden.
- 3.5 Gemäß § 102a Abs 7 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Im vorliegenden Fall wird wie folgt vorgegangen: Das Erste Partizipationskapital wird zu Lasten von im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 ausgewiesenen freien Rücklagen eingezogen.

4. Treuhänder

Als Treuhänder gemäß § 102a Abs 6 BWG für Beträge zur Abfindung von Berechtigten aus dem einzuziehenden Erste Partizipationskapital, die nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die sonst vom Berechtigten nicht disponiert wird, so soll bpv Hügel Rechtsanwälte OG mit dem Sitz in Wien bestellt werden.

5. Sonderrechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Einziehungsplan

Sonderrechte oder andere Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden weder Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG werden nicht gesetzt.

6. Besondere Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

- 6.1 Es wird weder den Mitgliedern des Vorstandes der Erste Group Bank, noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank, noch einem Abschluss-, Bank-, Einziehungs- oder sonstigem Prüfer der Erste Group Bank, noch einer an der Einziehung beteiligten Gesellschaft ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.
- 6.2 Das dem Einziehungsprüfer zu gewährende, angemessene Honorar für die Einziehungsprüfung nach § 220b AktG (sinngemäß) ist kein besonderer Vorteil iSd § 220 Abs 2 Z 7 AktG.

7. Gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung

- 7.1 Der Vorstand der Erste Group Bank wird unter Wahrung der gemäß § 102a Abs 4 BWG und § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a AktG sinngemäß anzuwendenden Frist von mindestens einem Monat zeitgerecht vor seiner Beschlussfassung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zur Einziehung (voraussichtlich am 06.08.2013) den Einziehungsplan nach Prüfung durch den Aufsichtsrat in der Ediktsdatei veröffentlichen und einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichen. Darüberhinaus werden in sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmungen (i) der Einziehungsplan, (ii) der Bericht des Vorstands über die Einziehung, (iii) der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Einziehungsprüfers, (iv) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung sowie (v) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Erste Group Bank am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationskapital aufgelegt sowie während dieser Frist auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.erstegroup.com/de/Investoren/Partizipationskapital) zugänglich gemacht.
- 7.2 Der finale Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß Punkt 8.4 der Satzung wird gemäß § 102a Abs 5 BWG satzungsgemäß und entsprechend den Erste PS Bedingungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht werden. Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses ist das Erste Partizipationskapital gemäß § 102a Abs 5 BWG eingezogen.
- 7.3 Den Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital steht zur Wahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf angemessene Barabfindung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstands und des Aufsichtsrates

Einziehungsplan

(siehe Punkt 7.2 des Einziehungsplans) das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für das einzuziehende Partizipationskapital zu.

- 7.4 Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes und des Aktiengesetzes stehen dem jeweiligen Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital ein Verfahren auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für das einziehungsgegenständliche Erste Partizipationskapital zu. Dieses Verfahren erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von §§ 225c ff AktG. Das Verfahren ist beim zuständigen Gericht am Sitz der Erste Group Bank, das ist das Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, einzuleiten. Das Verfahren ist unter sinngemäßer Anwendung von § 225e AktG durchzuführen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Erste Partizipationskapital, die selbst keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, wäre bei Einleitung eines solchen Verfahrens ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

8. Kosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Erste Partizipationskapitals werden von der Gesellschaft getragen.

Wien, am 19.6.2013

Erste Group Bank AG
Der Vorstand

.....

.....

.....

.....

.....

gefertigt gemäß § 54 NO

DR. JAKOB CUBA
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notarsubstitut, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notarsubstitut, meine Amtsfertigung beisetze. -----

Goedele

*Judy
Mir*

A. Truid

Killy

Erste Group Bank AG



Kuba

DR. JAKOB CUBA
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt